



Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

91. Sitzung des Innenausschusses

12. April 2018, 10:05 bis 10:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer

Abg. Holger Bellino

Abg. Christian Heinz

Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Nancy Faeser

Abg. Rüdiger Holschuh

Abg. Ernst-Ewald Roth

Abg. Günter Rudolph

Abg. Sabine Waschke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich

Abg. Eva Goldbach

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helena Fertmann (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Kay Lejcko (Fraktion DIE LINKE)
 Martin Weidenauer (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Benth		HrAdIS
Wagner	LoB	- - -
SCHUER	MS	"
Kuebro	RoR	- " -
KANTHER	AL	- " -
Schmaing	LPVP	Lo
Koch	Lo	PD Marburg-Biedenkopf
Sprener	Referentin	HrNSI
Braun	RD	StK

Anzuhörende:

Institution	Name	Nr. der Stn. bzw. Ab-/Zusage
Hessischer Städte- und Gemeindebund		
Hessischer Städtetag	Stephan Gieseler Geschäftsführender Direktor	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon	teilgenommen
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	Maren Müller-Erichsen	
Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH) – Landesgeschäftsstelle		
Bundesverband Berufsbetreuer Landesgruppe Hessen	Eberhard Marten Herr Disselhorst	teilgenommen
Deutsches Institut für Menschenrechte	Dr. Leander Palleit	teilgenommen
Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen		
Landeswahlleiter für Hessen Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Dr. Wilhelm Kanther	teilgenommen
Inklusionsbeirat bei der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen		
LAG Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen		
Landesbehindertenrat	Gabriele Naxina Wienstroer	
Landesseniorenvertretung Geschäftsstelle Hessen		
Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker	Edith Mayer	teilgenommen
Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen	Sylvia Kornmann	teilgenommen
Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	Alexander Mühlberger Geschäftsführer	
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	Rita Henning	
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle	Frau Dr. Findeisen	teilgenommen
ABSAGEN		
Hessischer Landkreistag		Absage
Hessischer Jugendring		Absage
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Stabstelle Antidiskriminierung	Susanne Stedtfeld	Absage Stn. Nr. 9
Hoffmanns Höfe		Absage
	Prof. Dr. em. Kurt Jakobs ehemals Inhaber des ersten Lehrstuhls für Berufspädagogik der Behinderten in Deutschland	Absage
Universität Kassel, Fachbereich, Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung	Prof. Dr. Felix Welti	Absage Stn. Nr. 8

Protokollierung: Iris Staubermann

Vorsitzender: Sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle herzlich begrüßen und eröffne die 91. Sitzung des Innenausschusses.

Ich rufe auf

Öffentliche Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für
vollbetreute Menschen
– Drucks. [19/5271](#) –**

INA, SIA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA/19/65 –

– Ausschussvorlage SIA/19/119 –

(verteilt: Teil 1 am 22.03.2018, Teil 2 am 11.04.2018)

Ich begrüße für die Landesregierung Herrn Staatsminister Beuth sowie Damen und Herren aus der Verwaltung und Praktikanten. Die Abgeordneten habe ich heute Morgen schon einmal begrüßt. Wir hatten nämlich um 9 Uhr die erste Sitzung.

Wem darf ich das Wort geben? – Acht Anzuhörende haben sich gemeldet. Ich rufe zunächst den Hessischen Städtetag auf. Bitte schön, Herr Gieseler.

Herr **Gieseler:** Ich denke, Sie haben so, wie ich das von Ihnen kenne, all die Papiere, die Sie erreicht haben, mit außerordentlichem Fleiß durchgelesen. Ganz zu Beginn war das natürlich die Stellungnahme des Städtetages, weil Ihnen diese ganz besonders wichtig ist.

Die Situation ist aber weniger rein kommunal berührt, sondern mehr verfassungsrechtlich. Wir wissen, es ist ein Rechtsstreit anhängig. Die beiden wichtigsten Argumente, die wir als Kommunen in dem Zusammenhang vortragen wollen, sind: Wir sollten, bevor wir Gesetze anpacken, zuerst einmal abwarten, wie diese Dinge auf höchster Ebene entschieden werden. Wir als Kommunen legen großen Wert darauf, keine Dreiteilung beim Wahlrecht – kommunalem Wahlrecht, Landtagswahlrecht, Bundeswahlrecht – zu haben. Es sollte möglichst aus einem Guss sein. Jede Wahl hat die gleiche Bedeutung für die Menschen. Von daher legen wir großen Wert darauf, die Kommunalwahl ähnlich wie die Landtagswahl und Bundestagswahl zu behandeln. Deswegen neigen wir in der aktuellen Situation eher zu der Aussage, dass wir den Vorschlag der LINKEN in der Form nicht mittragen, ein Wahlrecht für vollbetreute Menschen zu schaffen. Wir verweisen auch auf die wissenschaftlichen Stellungnahmen, die auf Bundesebene verfasst worden sind.

Wir bitten, dies zu berücksichtigen. Vielleicht ergibt sich in der nächsten Wahlperiode des Landtags die Gelegenheit, erneut über dieses Thema zu reden. Jetzt sollte das nicht entschieden werden.

Frau **Bargon**: Wir begrüßen die vorgesehene Regelung. Zum einen betrifft sie auch die Wahl des Ausländerbeirates, zum anderen ist bei den in Hessen lebenden ausländischen Staatsangehörigen auch die Gruppe der EU-Bürger in den Blick zu nehmen.

Uns ist z. B. der Fall eines EU-Studenten bekannt, der hier studiert hat und dann psychisch erkrankt ist. Dieser junge Mann war dennoch in der Lage, sich politisch eine Meinung zu bilden und sich zu artikulieren.

Außerhalb psychischer Erkrankungen sind auch Demenzpatienten und autistisch Erkrankte eine sehr bedeutsame Gruppe. Demenzerkrankte konnten ihr Leben lang an Wahlen teilnehmen. Dies bitte ich besonders in den Blick zu nehmen.

Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine andere Vorgehensweise stattfindet. Es ist nicht sehr überzeugend, wenn es vom Bundesland abhängt, ob man mitwählen darf oder nicht, und wenn auch die Wahrscheinlichkeit, einer Vollbetreuung zu unterliegen, je nach Bundesland unterschiedlich groß sein könnte. Aus unserer Sicht sollte deshalb unbedingt sichergestellt werden, dass auch für Menschen mit einem Handicap gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Sonst wäre ihre tatsächliche Teilhabe beeinträchtigt.

Im Bereich der Menschen mit Handicap ist auch das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu berücksichtigen. Dies betrifft aber nicht den hier angesprochenen Bereich.

Wir freuen uns, wenn die Regelung zur Anwendung kommt.

Vorsitzender: Schönen Dank, Frau Bargon. – Ich rufe die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Frau Maren Müller-Erichsen, auf. – Sie ist nicht da. Dann machen wir mit dem Bundesverband Berufsbetreuer, Landesgruppe Hessen, weiter. Herr Marten, bitte schön.

Herr **Marten**: Ich heiße Eberhard Marten und bin stellvertretender Landessprecher der Landesgruppe Hessen des Bundesverbandes der Berufsbetreuer. Mein Kollege neben mir ist Herr Johannes Disselhorst aus Kassel, ebenfalls im Vorstand der Landesgruppe Hessen. Wir vertreten bundesweit ca. 7.000 Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen. In Hessen sind es etwa 400 Personen.

Ich bin seit 18 Jahren Berufsbetreuer. Ich bin im Wetterauskreis ansässig und betreue zurzeit 55 Personen, davon eine Person mit dem Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“.

Der Berufsverband begrüßt die Gesetzesinitiative uneingeschränkt. Es ist für uns die logische Schlussfolgerung aus der UN-Konvention. Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass unter Fachleuten ein Wahlrechtsausschluss noch befürwortet werden kann.

In den Jahren meiner Betreuer Tätigkeit betreute ich bisher nur zwei Personen mit dem Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“. Beide Tätigkeiten wurden in den ersten Jahren übertragen. Von der Diagnose her geht es um einen jungen Mann mit ausgeprägter Trisomie 21 und starken Verhaltensauffälligkeiten und um eine völlig apathische junge Frau nach erfolglosem Suizidversuch. Bei der jungen Frau wurde der Aufgabenkreis nach ca. zehn Jahren mittlerweile geändert. Bei dem jungen Mann besteht der Aufgabenkreis noch immer. Ein Antrag auf Änderung wurde gestellt, aber viel zu spät, wie ich

selbstkritisch anmerken muss. Ich kann mir vorstellen, dass es weitere Betreute gibt, deren Aufgabenkreis zu spät überprüft wird.

Im Diskurs darf man nicht vergessen, dass nach Abschaffung des Wahlausschlusses nicht alles sofort gut wird. Jetzt schon fehlt es an Zeit für Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts der Betreuten. Bei einer zur Verfügung gestellten Zeit von 2,5 Stunden pro Monat für den Betreuer ist das auch kein Wunder.

Herr **Dr. Palleit**: Unsere schriftliche Stellungnahme ist knapp ausgefallen, weil wir inhaltlich und von der Begründung her voll den Gesetzentwurf unterstützen. Dort finden Sie auch die wesentlichen Aussagen zu den menschenrechtlichen Anforderungen.

Ich möchte das ergänzend mit drei Punkten unterfüttern, und zwar im Hinblick auf die zentralen Argumente der Befürworter des Ausschlusses. Diese gehen im Kern dahin, dass der Ausschluss nur eine kleine Gruppe von Menschen betreffe, bei denen gerichtlich festgestellt worden sei, dass sie gar keine Entscheidungen mehr treffen könnten. Für diese Gruppe sei danach im Hinblick auf eine erhöhte Missbrauchsgefahr und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Wahl ein Wahlrechtsausschluss zwingend erforderlich.

Beides ist menschenrechtlich und verfassungsrechtlich aus unserer Sicht nicht haltbar. Der Anknüpfungspunkt im Gesetz, nämlich die Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten, ist kein geeigneter und damit ein unzulässiger Anknüpfungspunkt. Eine Entscheidungsunfähigkeit in allen Belangen wird durch eine Betreuerbestellung weder faktisch noch rechtlich festgestellt. Dass sie faktisch nicht festgestellt wird, ergibt der Forschungsbericht der Bundesregierung, der heute schon mehrfach zitiert worden ist. Darin wird ausdrücklich erwähnt, dass ein bestehendes, dauerhaftes Betreuungsverhältnis in allen Angelegenheiten nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit grundlegender Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen.

Rechtlich wird es deswegen nicht festgestellt, weil mit einer Betreuerbestellung keine Geschäftsunfähigkeit festgestellt worden ist. Das ist mit der Einführung des Betreuungsrechts bewusst abgeschafft worden. Es wird nur ein Unterstützungsbedarf festgestellt. Faktisch besteht dann eine beschränkte Geschäftsfähigkeit. Eine Geschäftsunfähigkeit muss auch bei einer Betreuung in allen Angelegenheiten stets im Einzelfall situativ betrachtet werden. Man kann das gerade an diesem Instrument des Einwilligungsvorbehalts erkennen, der im Prinzip das weitgehendste Instrument ist. Er ist geradezu dafür da, um eventuelle falsche Entscheidungen zu korrigieren. Wenn man von einer Entscheidungsunfähigkeit ausginge, bräuchte man ein solches Instrument wie einen Einwilligungsvorbehalt nicht.

Der Anknüpfungspunkt der Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten ist also nicht geeignet. Es gibt nach unserer Einschätzung aber keine anderen Tatbestände, an die man diskriminierungsfrei anknüpfen könnte, um von einer Entscheidungsunfähigkeit einer erwachsenen Person auszugehen.

Aber selbst wenn das so wäre, wäre ein Ausschluss dieser Personen nicht zwingend erforderlich und damit verfassungsrechtlich auch nicht zulässig; denn wenn eine Wahlentscheidung wegen einer Entscheidungsunfähigkeit der Person faktisch gar nicht möglich ist, kann daraus keine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Wahl entstehen, es sei denn durch missbräuchliches Verhalten Dritter.

Zweifellos ist es verfassungsrechtlich und auch völkerrechtlich geboten, Missbrauch zu verhindern. Es muss also das manipulative Verhalten nichtbehinderter Dritter unterbunden werden. Hierfür gibt es Instrumentarien. Hierfür gibt es im Strafgesetzbuch die Straftatbestände der Wahlfälschung, der Wählertäuschung und der Wählernötigung. Diese sind nach unserer Ansicht ausreichend. Sollten diese Sanktionsmöglichkeiten für missbräuchliches Verhalten nichtbehinderter Dritter nicht ausreichen, ist an dieser Stelle nachzusteuern. Das wäre dann erforderlich und nach unserer Einschätzung auch ausreichend. Darüber hinaus den von Missbrauch selbst betroffenen Bürgern ein politisches Grundrecht zu entziehen, wäre nicht mehr erforderlich und unverhältnismäßig.

Es ist ganz grundsätzlich menschenrechtlich nicht zulässig, eine so grundlegende Rechtsposition von wie auch immer definierten Fähigkeiten oder von einem potenziellen Missbrauchsverhalten anderer abhängig zu machen. Das ist übrigens ein Gedanke, der eher im Verhältnis zum Frauenwahlrecht und zum Wahlrecht von abhängig Beschäftigten vorgebracht wurde. Mit gutem Grund ist man heute einen deutlichen Schritt weiter in der Erkenntnis.

Im Hinblick auf potenziellen Missbrauch ist es menschenrechtlich geboten, beim Missbrauchsverhalten des Täters anzusetzen und nicht beim Opfer. Das wäre, als würde man das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nur demjenigen zugestehen, der sich gegen sexuellen Missbrauch wehren kann.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Sommer 2018 der nächste Zyklus des Staatenberichtsverfahrens vor den Vereinten Nationen ansteht. Das heißt, es wird voraussichtlich ab September 2018 wieder ein Staatenbericht zu schreiben sein.

Ich möchte in puncto Bundesebene noch darauf hinweisen, dass die Koalitionspartner im jetzigen Koalitionsvertrag vereinbart haben, den Wahlrechtsausschluss für vollbetreute Menschen beenden zu wollen.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes in der Fassung des vorgelegten Entwurfs wäre ein positives Signal an die Vereinten Nationen, dass das Land Hessen die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention tatsächlich ernst nimmt. Es wäre ein Signal nach Berlin, dass das im Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben zügig in Angriff genommen wird. Nicht zuletzt wäre es ein positives Signal an alle Menschen hier im Bundesland Hessen, dass sie in ihrem eigenen Land als vollwertige Staatsbürger gelten.

MinDirig **Dr. Kanther**: Ich bin Landeswahlleiter und gleichzeitig Rechtsabteilungsleiter im Innenministerium. Geladen bin ich als Landeswahlleiter. Dieser ist mit seinem Team vor allem für die Organisation von Wahlen zuständig. Die hier vorliegende Frage betrifft allerdings eher materielles Wahlrecht. Trotzdem will ich dazu etwas sagen.

Es hat auch eine organisationsrechtliche Bedeutung, wie das Wahlrecht in dem Punkt ausgestaltet wird. Das hat Herr Gieseler angesprochen. Wir achten sehr darauf, dass das Landeswahlrecht und das Bundeswahlrecht immer parallel laufen. Wir vollziehen in der Regel nahezu 90 % aller bundesrechtlichen Änderungen nach.

Das derzeitige Bundeswahlrecht sieht die Regelung wie im Hessischen Wahlrecht vor, die jetzt aufgehoben werden soll. Allein deshalb empfehle ich, das nicht zu tun, bis es eine abgestimmte Regelung zwischen Bund und den Ländern gibt. Wir haben teilweise überschneidende Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Es ist den Wahlbe-

hörden und den über 50.000 Helfern nicht zuzumuten, in einer Komplexität Differenzierungen vorzunehmen, auf die sie nicht vorbereitet sind. Dies zum organisationsrechtlichen Teil.

Ich sage aber auch noch etwas zum materiellen Teil. Ich halte den Gesetzentwurf auch insoweit nicht für empfehlenswert. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert dies nicht. Das ergibt sich in breiter Ausführung aus der in Bezug genommenen Studie. Diese ist auch im Gesetzentwurf in Bezug genommen. Sechs oder sieben Professoren haben sich dabei mit dem Gesamtkomplex Betreuungsrecht und Wahlrecht beschäftigt. Sie haben sehr differenziert und sehr umfangreich Stellung genommen. Ergebnis ist, die UN-Behindertenrechtskonvention fordert das nicht. Bei ihrer Umsetzung in Bundesrecht durch ein einfaches Bundesgesetz hat der Bundesgesetzgeber das im Auge gehabt und ausdrücklich festgehalten.

Verfassungsrechtlich dürfen entscheidungsunfähige Menschen nicht an diesem Akt demokratischer Selbstbestimmung und Mitwirkung teilnehmen. Das würde einen solchen Wahlakt entwerten. Man kann natürlich darüber nachdenken, inwieweit Assistenz möglich ist. Ich möchte dazu aus dem im Gesetzentwurf angegebenen Gutachten zitieren. Darin heißt es:

Die ersatzlose Streichung ist nicht zu empfehlen. Die Wahlhandlung durch entscheidungsunfähige Wähler beinhaltet kaum hinnehmbar die grundsätzliche Gefahr der Verwandlung eines Aktes kommunikativer Teilnahme und demokratischer Selbstbestimmung in das Gegenteil der Fremdbestimmung.

Lässt man das so stehen, stellt sich die Frage: Inwieweit kann Assistenz in einem solchen Wahlakt gehen? – Wenn Handlungsbedarf besteht – in der Tat zeigt sich die Studie offen –, dürfte die Lösung im Betreuungsrecht liegen. Ich sehe zwar kaum, dass Fälle von Vollbetreuung in allen Angelegenheiten eine veritable Masse wäre. Aber das ändert nichts daran, dass man über den Einzelfall nachdenken muss. Im Betreuungsrecht entscheidet der Betreuungsrichter, wenn er tatsächlich die Betreuung in allen Angelegenheiten ausspricht, gesondert über die Frage des Wahlrechtsausschlusses. Das wäre eine denkbare Lösung, um die Wahlrechtsfrage einer gesonderten Betrachtung zuzuführen.

Da sich die Betreuungsrichter sowieso mit der Vollbetreuung schwertun, diese sehr differenziert prüfen und häufig einzelne Aspekte ausnehmen, wäre das eine Lösung. Das muss man aber auf Bundesebene diskutieren; denn Betreuungsrecht ist Bundesrecht.

Ich meine, man sollte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage abwarten. Die Entscheidung steht aus. Ich weiß allerdings nicht, wann sie getroffen wird. Es geht um eine Anfechtung der vorletzten Bundestagswahl. Es wäre sinnvoll, zu sehen, was das Bundesverfassungsgericht in dieser Hinsicht sagt.

Frau **Mayer**: Der Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker unterstützt diesen Gesetzentwurf, weil wir uns mit der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte auseinandergesetzt und uns der darin dargestellten Auffassung angeschlossen haben.

Es gibt eine Reihe von Begründungen, die dafür spricht, dass die Menschen ihr Wahlrecht behalten sollten. Psychische Erkrankungen sind in der Regel nicht mit einer Intelligenzminderung verbunden. Soweit sie keinen eng begrenzten persönlichen Bereich betrifft, auf den sich die eventuell manchmal vorhandenen Wahnvorstellungen bezie-

hen, sind diese Menschen wie jeder andere ebenso intelligente Mensch in der Gesellschaft durchaus zu sehr rationalen Entscheidungen fähig. Ich sehe nicht, dass diesen Menschen ohne Weiteres die Entscheidungsfähigkeit abgesprochen werden kann.

Assistenz ist bei psychisch erkrankten Menschen meistens nicht nötig. Sie brauchen Assistenz in anderen Fällen, z. B. im Umgang mit dem Geld oder in Gesundheitsfragen, aber nicht unbedingt in Bezug auf politische Entscheidungen. Sie interessieren sich genau wie jeder andere Bürger für Politik und sind unserer Ansicht nach durchaus in der Lage, darüber zu diskutieren und vernünftige Entscheidungen zu treffen.

Über die Betreuung für alle Angelegenheiten wird sehr, sehr unterschiedlich durch die Richter entschieden. Oft sind nur der schlechte Umgang mit Geld und die Unfähigkeit, rechtzeitig zum Arzt zu gehen, wenn ein Krankheitsschub eintritt, der Grund dafür, warum für alle Bereiche eine Betreuung eingerichtet wird. Das sind zwar zwei wichtige Bereiche, diese haben aber nichts mit dem Denken dieser Menschen über politische Verhältnisse zu tun. Von daher bin ich der Ansicht, dass es unverhältnismäßig wäre, ihnen das Wahlrecht zu entziehen.

Wenn das überhaupt infrage kommt, bedarf es eines besonderen rechtfertigenden Grundes. So heißt es im Gesetz. Dieser muss jedes Mal in einer individuellen richterlichen Entscheidung festgestellt werden. Ein Ausschluss könnte also eine Einzelperson betreffen, aber nicht allgemein die Gruppe der psychisch kranken Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten. Überlegen Sie in Ihrem Bekanntenkreis einmal, wie viele Personen Sie kennen, die diese Betreuung bekommen und trotzdem in solchen Bereichen durchaus vernünftig denken.

Frau Dr. Findeisen: Der Sozialverband VdK begrüßt den Gesetzentwurf vollumfänglich. Teilhabe im Sinne einer Inklusion bedeutet aus unserer Sicht auch die Teilnahme an allen Wahlen. Menschen mit einem Betreuungsbedarf sind in besonderer Weise von Entscheidungen des Gesetzgebers betroffen. Deswegen benötigen diese Menschen ein Mitspracherecht in Form einer Stimmabgabe bei allen Wahlen. Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf vollumfänglich.

Ein Ausschluss vom aktiven oder passiven Wahlrecht halten wir in einer inklusiven Gesellschaft für nicht akzeptabel. Wir begrüßen den eingebrachten Gesetzentwurf daher sehr.

Vorsitzender: Schönen Dank, Frau Dr. Findeisen. – Ist die Beauftragte der Landesregierung inzwischen eingetroffen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind alle zu Wort gekommen, die sich für eine Stellungnahme angemeldet haben.

(Frau Kornmann: Ich habe mich nicht angemeldet!)

– Moment. – Jetzt können Sie mit Mikrofon sprechen.

Frau Kornmann: Ich stehe auf der Liste, habe aber nicht zugesagt. Irgendwie ist das untergegangen. Ich spreche für den Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Hessen. Ich möchte kurz etwas dazu sagen, wenn das geht.

Ich stimme mit Frau Mayer überein, was psychisch Erkrankte angeht. Ich möchte es aber um Lernbehinderte erweitern. Ich habe schon mit sehr vielen Lernbehinderten gesprochen. Sie sind oftmals politischer als „normale“ Leute. Diejenigen, bei denen alles gut läuft und die keine Probleme haben, wählen häufig das, was sie am Stammtisch hören und machen sich überhaupt keine Gedanken, weil sie von der Politik nicht betroffen sind. Ihnen ist das egal, weil es ihnen gut geht. Von der UN-BRK und vom Grundgesetz finde ich es nicht richtig, diese Menschen aufgrund einer Behinderung von einer Wahl auszuschließen. Ich finde das ziemlich kritisch.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Jetzt sind alle zu Wort gekommen. Mir liegt die erste Wortmeldung vor. Herr Abgeordneter Dr. Wilken hat als Erster das Wort. Bitte schön, Herr Wilken.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Danke, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, sich mit unserem Gesetzentwurf zu beschäftigen. – Meine erste Nachfrage richtet sich vor allen Dingen an Herrn Gieseler und Herrn Dr. Kanther. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist ein Hauptargument die Systematik, dass das Wahlrecht für alle Ebenen gleich sein soll. Jeder von uns, der schon Wahlen vorbereitet hat, weiß, dass wir von dieser Systematik weit entfernt sind. Nicht zuletzt müssen wir deswegen auch unsere Verfassung ändern. Von daher verstehe ich das Argument nicht. In der Dynamik fängt immer eine Ebene an, etwas besser zu machen und fortschrittlicher zu werden. Ich bitte Sie beide, das noch einmal zu kommentieren. Dazu, ob der Bund auf die Länder warten muss oder wir auf den Bund warten müssen, habe ich als Landesvertreter eine ganz andere Auffassung. Ich bin auch nicht der Auffassung, dass wir auf Gerichtsurteile warten sollen, bevor wir als Gesetzgeber tätig werden. Das können Sie gleich auch kommentieren. Ich bitte Sie, die Systematik noch einmal einzuschätzen. Das wäre nicht die erste Ausnahme, die wir dafür haben, dass das Bundeswahlgesetz anders ist als das Landeswahlgesetz.

Die zweite Frage bezieht sich auf den Missbrauch. Herr Dr. Palleit hat sehr ausführlich herausgearbeitet, dass das ein Scheinargument ist. Ich würde gern aus dem Kreis des Bundesverbandes der Berufsbetreuer eine Stellungnahme dazu hören, weil das ein häufig vorgebrachtes Argument ist, warum dieser Ausschluss nötig ist.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Mich bewegt besonders die Problematik der Einschränkungen des Wahlrechts, aber auch der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens. Deswegen habe ich mir die Stellungnahmen sehr genau angeschaut. Dabei stoße ich auf ein Problem, das vom Verband der Berufsbetreuer in den Bereich der Illegalität geschoben wurde, nämlich den Missbrauch. Ein solcher wäre in der Tat illegal. Aber ich lese in der Stellungnahme des Landeswahlleiters auch, dass problematischerweise Personen an der Wahl teilnehmen würden, die als entscheidungsunfähig anzusehen seien. Es stellt sich die Frage, wie diese teilnehmen würden.

In der Stellungnahme von Herrn Gieseler habe ich gelesen, dass man die Problematik einer Stellvertreterwahl sieht. Sie wäre verfassungswidrig und würde zu einem erhöhten Manipulationsrisiko führen. Wie sehen Sie die Stellvertreterwahl?

Der heute nicht vertretene Landesverband der Lebenshilfe hat ausdrücklich erklärt, dass bei Personen, die keine informierte Entscheidung treffen können, die Möglichkeit einer stellvertretenden Wahrnehmung der persönlichen Belange durch eine Verantwortung tragende Vertrauenspersonen gegeben sei. Das ist offensichtlich eine andere Ein-

schätzung als die des Verbandes der Berufsbetreuer. Sie scheint relativ naheliegend zu sein, zumal wir hier über das Wahlrecht für vollbetreute Menschen reden und nicht über Fälle einer Anordnung der Betreuung für bestimmte Bereiche, sei es Gesundheitsvorsorge oder Vermögensvorsorge. Vollbetreuung ist in der Tat eine sehr viel weitergehende Feststellung von Einschränkung. Mich interessiert insbesondere die Einschätzung von Herrn Gieseler und von Herrn Dr. Kanther.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Vielen Dank für die Zuspitzung der Stellungnahmen. – Die erste Frage geht an Herrn Dr. Kanther und an Herrn Gieseler. Habe ich Sie jeweils in Ihrem ersten Teil der Stellungnahme richtig verstanden, wenn ich zusammenfasse: „Wenn es eine bundesgesetzliche Änderung gäbe, müsste man sinnvollerweise auf Landesebene nachziehen“? Heißt das, dem Gesetzentwurf wäre zuzustimmen, er kommt nur zur Unzeit? Das ist die Frage, die sich anschließt. Wenn ich den Punkt ernst nehme, den Sie beide im ersten Teil stark gemacht haben, müsste man zu dieser Konsequenz kommen. Dann würde sich aber die Einlassung der Unterscheidung verbieten, die Herr Dr. Kanther wahrgenommen hat, als er auf die Gesetzesmaterie zu sprechen kam.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Herr Dr. Kanther, Herr Marten und Herr Gieseler wurden gefragt. Herr Dr. Kanther, bitte schön.

MinDirig **Dr. Kanther:** Ich fasse die Fragen zum Teil zusammen, weil sie sich überschneiden. – Die Gleichheit von Wahlsystemen ist keine verfassungsrechtliche Forderung, sondern eine organisationsmäßige Verbesserung und empfehlenswert, weil Wahlen übereinanderliegen und der Großteil der Wahldurchführung durch Ehrenamtliche erfolgt, die bei jeder Differenzierung schnell an der Anforderungsgrenze sind. Das ist nicht verfassungsrechtlich geboten, aber es ist unser Idealzustand. Deshalb ziehen wir das Landeswahlrecht dem Bundeswahlrecht in jeder Wahlperiode gerade im Organisationsbereich, aber auch in anderen Bereichen hinterher.

Die Frage: „Macht ihr es auch, wenn der Bund es beschließt?“ ist mir zu früh. Mir liegt der Entwurf eines Bundesgesetzes nicht vor. Einen solchen habe ich noch nicht gesehen. Zielt dieser allein darauf ab, entgegen der Empfehlung des Gutachtens von sechs Professoren aus ganz Europa schlicht das zu machen, was darin abgelehnt worden ist, würden wir auf Fachebene auf diesen Umstand hinweisen. Wir würden daran erinnern, dass eine schlichte Streichung der betreffenden Bestimmung im Bundeswahlgesetz wegen der im Einzelfall bestehenden Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl eines völlig Entscheidungsunfähigen verfassungsrechtlich problematisch ist.

Es könnte auch sein, dass sich der Bund mit dem Betreuungsrecht verfasst. So etwas ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens möglich. Näheres kann ich dazu noch nicht sagen. Wir sind nicht mit den Dingen versorgt wurden.

Es wurde gefragt, wie es mit der Vollbetreuung aussieht. Es geht nicht um Einzelausschlüsse. Nach dem Gesetzeswortlaut auf Bundes- und Landesebene ist jetzt schon nur dann eine Wahl ausgeschlossen, wenn in wirklich allen Angelegenheiten eine selbstbestimmte Entscheidung nicht mehr möglich ist. Das gilt nicht, wenn einzelne Angelegenheiten wie Finanzen, Gesundheit oder das Bewegen in öffentlichen Räumen speziell ausgeschlossen ist.

Es liegt in der hohen Verantwortung des Betreuungsrichters, bei der seltenen Anordnung einer gänzlichen Betreuung auf die Frage der Wahlen genauso achtzugeben wie auf alle anderen Dinge. Betreuungsrecht ist nicht mein Hauptmetier. Aber als Jurist sage ich, wenn wir ein Unvermögen haben, mit finanziellen Dingen umzugehen, und der Richter ordnet gleich für alle Bereiche Betreuung an, ist das sicherlich unverhältnismäßig und rechtswidrig. Deswegen scheint mir der Zugang darin zu liegen, im Betreuungsrecht einen Fokus auf das Wahlrecht zu setzen. Aber das ist nur eine Idee, wie man mit der Sache zurechtkommen kann.

Ich bin der Auffassung, dass es verfassungsrechtlich problematisch ist. Deswegen würde es kein einfaches Nachziehen von Bundesrecht geben können. Wir würden uns bereits im bundesrechtlichen Verfahren mit den Argumenten dieses großen Gutachtens auseinandersetzen müssen.

Herr **Marten**: Sie haben auf Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen. Im Bundesverband sind überhaupt keine Informationen über Missbrauch bekannt. Natürlich besteht im Betreuungsrecht generell die Möglichkeit, Missbrauch zu betreiben. Das ist klar. Die Möglichkeit ist bei der Hilfestellung für das Wahlrecht theoretisch auch gegeben. Aber ich sehe keine Gründe, um das tun zu wollen. Als Betreuer bin ich dem Wohl und Willen des Betreuten verpflichtet und werde auch vom Gericht kontrolliert. Ich wüsste nicht, warum ein Betreuer einem Betreuten sagen sollte: Mach das Kreuz an diese oder jene Stelle. – Natürlich besteht die Möglichkeit. Ich weiß aber nicht, wie man das ausschließen könnte.

Der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ wird relativ selten angewandt. In den letzten Jahren geschah das immer seltener. Bei anderen Betreuten mit vielen, mannigfaltigen Behinderungen und Einschränkungen besteht die gleiche Möglichkeit des Missbrauchs. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass durch Betreuer oder Mitarbeiter in Heimen bewusst ein solcher Missbrauch betrieben wird. Klar gibt es die Möglichkeit. – Ich weiß nicht, ob das für Sie erhellend gewesen ist.

Herr **Gieseler**: Die Vertreterwahl bewegt die Menschen natürlich. Wer einmal in einem Wahlvorstand mitgewirkt hat, weiß, man möchte nicht immer nachvollziehen, wie z. B. eine Briefwahl zu Hause vonstattengegangen ist. Gerade bei vielen älteren Herrschaften tritt manchmal ein mulmiges Gefühl auf. Nichtsdestotrotz ist dieses Wahlrecht gegeben, und das ist auch gut so.

Aus Sicht der Kommunen wird das Thema „Vertreterwahl“ aus dieser Begründung heraus verschiedentlich sehr skeptisch gesehen. Beim Wahlrecht von Bund, Land und Kommunen gibt es Unterschiede. Aber diese sind überwiegend nicht so weitreichend, dass die Vorgänge an den Wahlorten am Wahltag selbst große Qualitätsunterschiede in Bezug auf Auszählen, Bewerten etc. ergeben.

Es ist schon ein signifikanter Einschnitt, wenn sich der Kreis der Wahlberechtigten an der Stelle ändert. Wenn Sie an einem Tag mehrere Wahlen durchführen, kommt jemand vorbei und Sie als Wahlvorstand haben die Entscheidung zu treffen. Man kann an dieser Stelle eben auch Fehler machen. Wenn diese Eindeutigkeit durch verschiedene Wahl Ebenen verlassen wird, ist es für den Wahlvorstand nicht mehr unbedingt einleuchtend. Im Zweifel kann man dann Entscheidungen durch Rückruf treffen. Das ist sicherlich richtig. Aber Sie führen eine weitere Komplexität an der Stelle ein. Ob diese der Transparenz und Klarheit einer Wahl dient, wage ich zu bezweifeln.

Es ist immens schwierig, die intellektuelle Ebene des Wahlrechts für vollbetreute Menschen zu beurteilen. Das muss man wirklich den Profis überlassen.

Wenn auf Bundesebene eine Lösung gefunden wird, bei der wir sagen, sie ist verfassungsrechtlich okay und sie ist pragmatisch umsetzbar, spricht vieles für das Argument: Warum soll man es auf einer anderen Ebene nicht vollziehen, wenn wir es auf Ebene der Bundestagswahl vollziehen müssen und es funktioniert? – Wie gesagt, ich setze darauf, dass auf der Bundesebene Entscheidungen getroffen werden, die verfassungsmäßig haltbar und praktisch umsetzbar sind. So viel Vertrauen muss man einem Rechtsstaat entgegenbringen.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Ich habe nur eine kurze Nachfrage, Herr Gieseler. Ist die Gruppe der bei Kommunalwahlen durch EU-Bürgerschaft zusätzlich Teilnehmenden nicht viel größer als die Gruppe, über die wir gerade reden?

Sie müssen mir als Frankfurter nicht erzählen, wie schwierig es ist, eine richtige Bezugsgröße zu finden. Das ist mir schon klar. Aber wir sind doch sowieso aus der Systematik heraus. Deswegen verstehe ich Ihr Argument nicht.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Ich habe zwei Fragen bzw. Hinweise. Eine Frage ist eben schon vom Kollegen Greilich gestellt worden. Sie wurde aus meiner Sicht aber nicht beantwortet: Wie ist das mit der Vertretungswahrnehmung in diesem Zusammenhang?

Was wir hier vor dem Hintergrund der UN-Menschenrechtskonvention diskutieren, nämlich eine bestimmte Gruppe von Menschen vom Wahlakt auszuschließen, ist ein schwerwiegender Eingriff. Dafür muss es wirklich gute Gründe geben. Es kam der Hinweis auf die gute und richtige Entscheidung von Fachleuten. Es ist immer die Frage, welchen Fachmann oder welche Fachfrau ich frage. Das haben wir an den Stellungnahmen sehen können. Das war sehr klar sortiert. Die eine Gruppe sagte, das muss man ohne Frage so machen, während die andere Gruppe sagte: Davon lassen wir besser die Finger.

Wer ist jetzt der Fachmann? Am Ende muss es zusammengehen. Dazu möchte ich noch einen Satz hören.

Ich bin Herrn Dr. Palleit dankbar. Er hat darauf hingewiesen, dass es die Absicht gibt – so sagt es jedenfalls der Koalitionsvertrag – diese Frage auf Bundesebene zu regeln. Das war auch der Aufhänger für meine erste Frage. Es gibt eine Positionierung dazu. Für meine Partei ist das eindeutig. Wird das einfach nachgezogen? Eine Vorgabe dafür gibt es, auch wenn sie noch nicht ausgearbeitet ist.

Vorsitzender: Herr Roth, an wen haben Sie die Frage gestellt? An alle?

(Abg. Ernst-Ewald Roth: Nein, an Herrn Gieseler!)

– Okay, alles klar. Damit wurden die mir jetzt vorliegenden Fragen an Herrn Gieseler gerichtet.

(Ein Anzuhörender meldet sich zu Wort)

– Wir sind nicht in der allgemeinen Debatte. Jetzt kann sich nicht jeder melden. Das geht nicht.

Herr Gieseler, Sie haben jetzt das Wort, bitte schön.

Herr **Gieseler**: Mit der Frage der Fachleute sehen Sie sich wahrscheinlich regelmäßig als Landtagsabgeordnete konfrontiert. Es gibt keine Fachleute, die sich in allen Themen hervorragend auskennen. Deswegen ist es gut, wenn man schon vorher weiß, welches Argument einem besonders wichtig ist. Zu diesem speziellen Argument sollte man dann auf die Fachleute hören. Das ist mein Ratschlag.

Ich muss für meinen Teil die Praktiker fragen. Ich stelle die Frage denjenigen in den Städten, die die Wahl durchführen. Wir haben neben der Frage dessen, was formaljuristisch korrekt ist, auch das Erlebte in Wahllokalen. Ich gebe Ihnen recht, wenn Sie ansprechen, wie wir das bei der Kommunalwahl mit den Europäern machen. Erklären Sie einem temperamentvollen Italiener einmal, warum er an der Bürgermeisterwahl mitwirken darf, aber bei der Bundestagswahl herausgeschickt wird.

(Zuruf)

– Es kann auch ein anderer Europäer sein.

Deswegen waren wir seinerzeit schon beim Wahlrecht von Europäern sehr kritisch. Ich für meinen Teil sage, wer den europäischen Grundgedanken lebt – zu diesem Thema wird auch etwas in der Hessischen Verfassung passieren – sollte an der Stelle auf Bundesebene über die Landtagswahl und die Bundestagswahl nachdenken. Dann macht es auch wieder Sinn, zu einem einheitlichen Kreis der Wahlberechtigten zu kommen. Aber von unserer Grundhaltung her sollten wir die Kommunalwahl nicht als Experimentierwiese für andere Wahlen einsetzen,

(Zuruf des Abg. Dr. Ulrich Wilken)

sondern anstreben, dass das Wahllokal dem Grunde nach die Kompetenz aus einer Hand bietet.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Gieseler. – Mir liegen keine Fragen mehr vor. Ich darf mich sehr herzlich bei den Anzuhörenden bedanken. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Die Abgeordneten haben jetzt ein paar Minuten Zeit. Die nächste Anhörung beginnt um 11 Uhr.

Wiesbaden, 23. April 2018

Für die Protokollführung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende:

Horst Klee